

DOMBERT RECHTSANWÄLTE Part mbB
Campus Jungfernssee | Konrad-Zuse-Ring 12A | 14469 Potsdam

Lausitzer und Mitteldeutsche
Bergbau- und Verwaltungsgesellschaft mbH
Planungskoordination Lausitz
Frau Andrea Beyer
Herr Michael Matthes
Knappenstraße 1
01968 Senftenberg

**Nur per E-Mail: andrea.beyer@lmbv.de
michael.matthes@lmbv.de**

Potsdam, den 24.01.2025

Bearbeiter:
Michael Liesegang
Sekretariat:
Detlef Hasse

AZ 899/22 ML/dh 10008939973v1
Telefon: 0331/620 42-863
Telefax: 0331/620 42-71
E-Mail:
detlef.hasse@dombert.de

LAURAG SO2 GmbH & Co. KG – PVA Sallgast
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/2019 "Solarpark Sallgast" der Gemeinde Sallgast sowie 20. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Sallgast (jeweils Beschluss vom 21.11.2024)
Hier: Abstimmung mit LMBV vom 16.12.2024 sowie Ihr Schreiben vom 16.12.2024

Sehr geehrte Frau Beyer,
sehr geehrter Herr Matthes,

in vorbezeichneter Sache haben wir Ihr Schreiben vom 16. Dezember 2024 im Nachgang zur gemeinsamen Besprechung mit Ihnen und unserer Mandantschaft am selben Tag erhalten.

Zunächst bedanken wir uns für den freundlichen und persönlichen Austausch am 16. Dezember 2024 und die darin erfolgte Zustimmung

POTSDAM

Partner i.S.d. PartGG

Prof. Dr. Matthias Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Janko Geßner
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Klaus Herrmann
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Jan Thiele
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Dominik Lück
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Dr. Beate Schulte zu Sodingen

Dr. Maximilian Dombert
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Angestellte Rechtsanwälte

Dr. Janett Wölkerling, M.mel. | counsel

Franziska Wilke

Josefine Wilke

Izabela Bochno

Philipp Buslowicz, LL.M.
Fachanwalt für Vergaberecht

Tobias Schröter

Mareike Thiele

Kristina Gottschalk, LL.M.oec.

Sophia von Hodenberg

Dr. Stephan Berndt

Charlotte Blech, LL.M. (UCLA)

Natalie Carstens

Zeynep Kenar

Michael Liesegang

Patricia Kohls

Judith Affeldt

Anuschka Siegers

Tatjana Schmidt, LL.M. (Berkeley)

Philipp Korbmacher, LL.M.

Michael Lieberum

in Zusammenarbeit mit

Dr. Margarete Mühl-Jäckel
LL.M. (Harvard) | of counsel

Ulf Domgörgen

of counsel

Prof. Dr. Klaus Günther-Dieng
of counsel

DÜSSELDORF

Partner i.S.d. PartGG

Tobias Roß

Angestellte Rechtsanwälte

Kristina Dörnenburg
Fachanwältin für Verwaltungsrecht

Moritz Zimmermann, LL.M.

**Partnerschaftsgesellschaft mit
beschränkter Berufshaftung
AG Potsdam PR 119**

zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan sowie zur Änderung des Flächennutzungsplans durch die LMBV.

Wie Sie auch in Ihrem Schreiben vom 16. Dezember 2024 ausführen, sind nach Ihrer Auskunft seitens der LMBV nunmehr alle Bedenken gegen die Bauleitplanung ausgeräumt, soweit die am 16. Dezember 2024 erörterten Kompromisse eingehalten werden und wir Ihnen dies gegenüber schriftlich bestätigen.

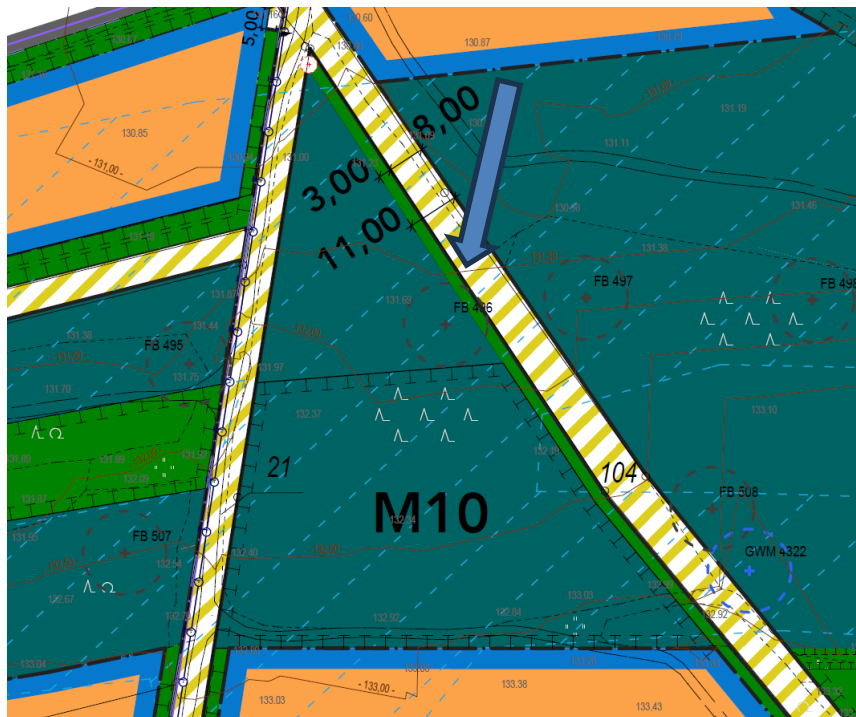
Danach bedarf allein die spätere Sicherung zweier Filterbrunnen durch die LMBV mit Blick auf Flächennutzungsplan und Bebauungsplan noch einer Klärung.

Für die beiden Filterbrunnen FB 496 und FB 588 im Plangebiet soll klargestellt werden, dass die Maßnahmen M10 und M6 die spätere Sicherung der beiden Filterbrunnen nicht behindern oder der LMBV dadurch kein gesonderter Kompensationsbedarf entsteht.

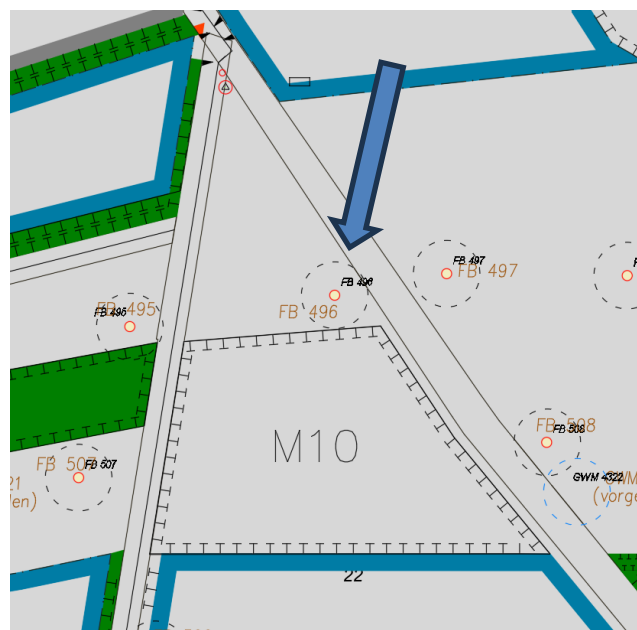
Dazu nehmen wir nachfolgend – wie zwischen uns abgestimmt – nochmals namens und in Vollmacht unserer Mandantin schriftlich Stellung und geben das bereits in der gemeinsamen Abstimmung am 16. Dezember 2024 Erläuterte und durch Sie bereits als Kompromiss akzeptierte wieder:

1. **Filterbrunnen FB 496 in Bezug auf Maßnahme M10:**

- 1.1 Im Bebauungsplan wurde die Zugänglichkeit des Filterbrunnens und dessen Lage in Bezug auf Maßnahme M10 bereits berücksichtigt. Der Schutzradius von 10m um den Filterbrunnen liegt außerhalb der Maßnahmengrenze M10, wie in folgender Abbildung dargestellt:



ergänzt:



- 1.2 Die Maßnahme M10 umfasst die Schaffung von Lichtungen. Geplant sind 10 bis 15 einzelne Lichtungen (Lebensraummosaik) von jeweils 300 – 500 m² Fläche. Eine Gesamtfläche von 0,500 ha für die Maßnahme ist vorgesehen und in der Bilanzierung berücksichtigt.

Die Maßnahme ist auf Zeit angelegt. Die Holzungsinseln werden nicht wiederkehrend offengehalten (siehe LBP, Maßnahmenblatt M10). Nach 7-10 Jahren ist spätestens der Angleich an den umliegenden Baumbestand wieder erreicht.

- 1.3 Im Schreiben vom 16. Dezember 2024 wird seitens der LMBV darum gebeten, um den Filterbrunnen FB 496 in einem Abstand von 20*20 m keine der Lichtungen zu schaffen.

Der berücksichtigte Schutzradius von 10m (Durchmesser 20 m) sowie die im Nordwesten und Westen liegenden Flächen sind nicht Teil des Maßnahmengebietes. Einer Zugänglichkeit und Sanierung des Filterbrunnens steht die Maßnahme folglich nicht entgegen. Der von der LMBV geforderte Abstand wird eingehalten bzw. die Erreichbarkeit und Sicherungsmöglichkeit des FB 496 ist jederzeit gewährleistet. Der Radius von 20 m um den Umkreis des FB 496 wird in der Umsetzung berücksichtigt.

2. **Filterbrunnen FB 588 in Bezug auf Maßnahme M6:**

- 2.1 Der Filterbrunnen FB 588 liegt außerhalb der Sondergebietsfläche SO-PV 3 im Randbereich des angrenzenden Bahndamms.

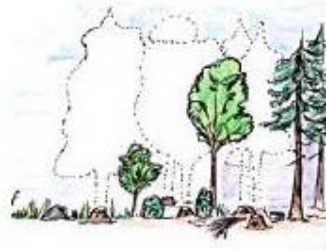
Entlang des Bahndamms sowie entlang der umliegenden Waldflächen ist die Maßnahme M6 vorgesehen. Diese ist als Waldrandgestaltungsmaßnahme zu verstehen.

- 2.2 Hierbei wird der vorhandene strukturarme Waldrand aufgelichtet. Dies betrifft gemessen ab der Bebauungsgrenze des Bebauungsplans (entspricht dem vorgesehenen Zaunverlauf) eine 7-10 m breite Pufferzone als Übergang zwischen Krautsaum und Waldbereich.

Aus dieser Pufferzone wird der aktuelle Bewuchs des Waldrandes entnommen und Strauchpflanzungen vorgenommen. Die nachstehende Abbildung ist dem Maßnahmenblatt M6 entnommen und zeigt den Ablauf der Pflegemaßnahme:



Wenig strukturierter
Waldrand vor dem
Pflegeeingriff.



Waldrand nach dem
Pflegeeingriff, Jungwuchs
belassen.



Strukturierter,
baumartenreicher
Waldrand nach etwa 10
Jahren.

- 2.3 Der geplante Pflegeeingriff beeinträchtigt damit nicht die spätere Erreichbarkeit und Sanierung des Filterbrunnens FB 588. Vielmehr ist – wie gemeinsam erläutert und durch Sie akzeptiert – davon auszugehen, dass die Erreichbarkeit und Sanierung des Filterbrunnens dadurch erleichtert wird.

Durch Einhaltung des Vorstehenden ist damit Ihren Bedenken ausreichend Rechnung getragen. Die beiden Filterbrunnen sind auf Dauer einer Verwahrung und Sicherung zugänglich. Eine Beeinträchtigung durch die Planung liegt nicht vor. Diese Lösungen wurden seitens der LMBV in der Abstimmung am 16. Dezember 2024 akzeptiert.

Die Zustimmung der LMBV zur Bauleitplanung ist damit gegeben und respektive die letzten Bedenken sind damit ausgeräumt.

Ergänzend weisen wir daraufhin, dass die unabhängig von den vorstehenden Fragen der Bauleitplanung bzw. erst für Beginn des Vorhabens angeforderten Nachweise hinsichtlich der Erfüllung des bergrechtlichen Folgeziels bereits erbracht wurden bzw. nicht notwendig sind, worauf Sie nochmals in Ihrem Schreiben hinweisen. Dazu verweisen wir auch auf die bisher zwischen uns geführte Korrespondenz.

Wie in der Besprechung am 16. Dezember 2024 gemeinsam mit Ihnen erläutert, erfolgt durch die Maßnahmen eine Aufwertung, sodass die Folgenutzungsziele nicht beeinträchtigt werden. Auch dazu erfolgte Zustimmung. Wir gehen aufgrund der Abstimmung am 16. Dezember 2024 daher davon aus, dass die LMBV auch diesbezüglich keine Bedenken mehr hat.

Wir bedanken uns für die nunmehr unkomplizierte Lösung der noch verbliebenen Unstimmigkeiten.

Mit freundlichen Grüßen


Liesegang